

Betr.: **Themenfeld:** Universität u. Gesellschaft/Hochschulpolitik d. Universität
Titel: Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention zum Schutz der Rechte
behinderter Menschen (UN-Behindertenrechtskonvention)

Bezug: Vorlage Nr. XXV/37

Der Akademische Senat beschließt

Der Akademische Senat der Universität Bremen befürwortet den -anliegenden- Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen Bereichen des universitären Wirkens.

Das Rektorat wird damit beauftragt, die Realisierung des Aktionsplans sowie seine Weiterentwicklung in den Bereichen Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung, Personal und Personalentwicklung unter Einbeziehung der Beteiligten (v.a. Interessenvertretungen und Verantwortliche) zu koordinieren

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 : 1

I. Aktionsplan der Universität Bremen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Universität Bremen ist sich der gesetzlichen Pflicht zur Gestaltung einer inklusiven Hochschule bewusst. Inklusion wird dabei verstanden als Gestaltungsprinzip, welches unabhängig von persönlichen Differenzierungsmerkmalen gute Studien-, Lehr-, Forschungs- und Arbeitsbedingungen für alle Mitglieder der Hochschule schafft, dadurch die vielfältigen Erfahrungen, Fähigkeiten und Potentiale anerkennt und fördert und sich gegen Diskriminierung positioniert. Der gesetzlich verpflichtend vorgegebene Gestaltungsauftrag bedarf der Konkretisierung auf allen Ebenen. Der Aktionsplan (künftig AP) dient hierfür als Instrumentenkasten, dessen Wirkung regelmäßig zu überprüfen und dessen Qualität laufend fortzuentwickeln ist.

Mit einem eigenen AP setzt die Universität Bremen die in der Vergangenheit gestarteten hochschulpolitischen Initiativen konsequent fort:

- 2009 wurde die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet;
- 2009 Beschwerdeverfahren gegen Benachteiligung, Diskriminierung und Gewalt (gemäß AGG) etabliert;
- 2012 hat der Akademische Senat eine Diversity-Strategie verabschiedet;
- Ebenfalls 2012 wurde die Universität als Diversity-Universität zertifiziert. Die Inklusion behinderter und chronisch kranker Studierender versteht sich als eines von mehreren Elementen in der Diversity-Strategie.

Mit dem AP verfolgt die Universität weiterhin den Weg einer „Universität für alle“², wie er von der Hochschulrektorenkonferenz entwickelt wurde. Der AP orientiert sich am Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung, vor allem aber an den Empfehlungen des „Bündnisses barrierefreies Studium“³ sowie Erfahrungen von KIS und IGH (siehe 4.).

1. Inklusion als Leitbild entwickeln, verankern und authentisch handeln

Die Universität ist ein guter Ort für die Begegnung, gegenseitige Bereicherung, das gemeinsame Lernen, Forschen und Arbeiten von Menschen mit den unterschiedlichsten Voraussetzungen und Bedingungen.

Ein erster Schritt, dieses Selbstverständnis sichtbar werden zu lassen, sind die prominente Darstellung des Inklusionsprozesses im Rahmen des universitären Webauftrittes sowie weitere den Inklusionsprozess fördernde kontinuierliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

² Empfehlung der HRK zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit „Eine Hochschule für Alle“ vom 21.4.2009 (http://www.hrk.de/de/download/dateien/Entschliessung_HS_Alle.pdf) sowie Beschluss der Mitgliederversammlung des DSW „Eine Hochschule für alle - Handlungsstrategien der Studentenwerke zur Umsetzung von UN-BRK und HRK-Empfehlung“ vom 1.12.2010 (<http://www.studentenwerke.de/mv/2010/2010d.pdf>)

³ http://www.studentenwerke.de/pdf/Empfehlung_UN-BRK_Landesaktionsplaene_Hochschule.pdf.

Der mit dem Aktionsplan in Gang zu setzende Inklusionsprozess wird nicht sofort alle Probleme lösen können. Wichtig ist es, das Vertrauen der Studierenden und Beschäftigten mit Beeinträchtigungen von Beginn an zu haben bzw. zügig zu gewinnen. Der Start des Inklusionsprozesses muss deshalb erkennbar ein Durchbruch sein, etwas, das Studierende, Wissenschaftler_innen und Beschäftigte von Belastungen befreit. Die Universität arbeitet auf allen Ebenen daran, dass der Prozess von einem ehrlichen und uniweiten Interesse, Mängel zu beseitigen, getragen wird. Ein fehlender Gleichklang von Worten und Taten würde nur ein weiteres Hindernis für barrierefreies Studieren und Arbeiten bedeuten. Darüber hinaus würde Kritik sogar erschwert, da Inklusion an der Universität offiziell proklamiert wird, auch wenn die Realität möglicherweise anders aussieht. Konzeptionell und in der praktischen Umsetzung muss die Universität ihre Bemühungen um den Inklusionsprozess auf eine neue Stufe stellen. Die von betroffenen Studierenden und Beschäftigten geäußerte Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung einer inklusiven Universität und die von ihnen gesehene Chance, das Profil und das Prestige der Universität Bremen dadurch weiter zu stärken, stellen ein wertvolles Potential dar.

- Als eine Maßnahme wird vorgeschlagen, eine Redaktionsgruppe zu bilden, die hinsichtlich der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit die Umsetzung und Weiterentwicklung des AP öffentlichkeitswirksam unterstützt und zur Wissensvermittlung beiträgt (siehe auch 4. Sensibilisierung).

2. Qualitätsentwicklung und kontinuierliche Beteiligung auf allen Ebenen

Dass Inklusion nicht von heute auf morgen zu erreichen ist, ist allen bewusst. Der Prozess muss vielmehr fortlaufend gestaltet und seine Qualität regelmäßig evaluiert werden. Die Universität wird daher den gesamten Inklusionsprozess nach Qualitätsstandards gestalten (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität). Nicht jede (gutgemeinte) Verbesserung ist zielführend, daher müssen von Anfang an Prozesse entwickelt werden, um Kritik an fehlender/schlechter Inklusion aufnehmen und umsetzen zu können. Anzuwenden sind dabei erprobte Instrumente aus der Behindertenrechtsbewegung wie "Expert_innen in eigener Sache" und "Nichts über uns ohne uns".

- Zur Sicherung dieser Prozesse wird ein Ausschuss gemäß § 80 Abs. 4 BremHG eingerichtet (Expert_innenkreis). Dieser begleitet den Inklusionsprozess kritisch, gibt Impulse, regt die Vernetzung von Personen, Projekten und Institutionen an und ist in Inklusionsfragen von den Verantwortlichen der Universitätsgremien und –einrichtungen zu beteiligen.
- Als Mitglieder des Expert_innengremiums werden betroffene Menschen ausgewählt, die die verschiedenen Bereiche der Universität repräsentieren. Eine Kooperation mit dem Studiengang Inklusive Pädagogik und den damit verbundenen Projekten wird angestrebt, ebenso mit dem Studentenwerk. Der Expert_innenkreis tagt mindestens zweimal im Jahr. Der/die Landesbehindertenbeauftragte soll einen ständigen Sitz im Expert_innenkreis haben. Die Treffen dienen der regelmäßigen Bestandsaufnahme der Inklusion an der Universität, der Erarbeitung und Überprüfung von laufenden Maßnahmen. Darüber hinaus sollen Impulse für die Universität erarbeitet werden durch Diskussion von themenrelevanten Materialien und Projekten oder durch Gastredner_innen. Die Ergebnisse werden dokumentiert und veröffentlicht.

Die frühzeitige und laufende Beteiligung beeinträchtigter Menschen und deren Interessenvertreter stellt einen wichtigen Baustein für Qualitätssicherung dar; deshalb verpflichtet sich die Universität insbesondere, beeinträchtigte Menschen und deren Interessenvertreter mit deren Expertise frühzeitig und fortlaufend in alle planerischen Belange zur Sicherung bzw. nachträglichen Herstellung baulicher Barrierefreiheit einzubeziehen.

- Zusätzlich zum zentralen „Expert_innenkreis“ richtet die Universität auf allen dezentralen Entscheidungsebenen Verfahrensrechte zugunsten studentischer Vertreter_innen beeinträchtigter und chronisch kranker Studierender ein. Die Universität anerkennt es nicht nur als Chance, die Kompetenzen der Betroffenen selbst in Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen; die frühe Einbeziehung der Betroffenenperspektive kann unnötige Fehlinvestitionen verhindern. Die Universität etabliert und stärkt Beteiligungs-, Informations- und Mitwirkungsrechte beeinträchtigter Mitglieder darüber hinaus aus allgemeiner demokratischer Überzeugung und aus der Gewissheit, dass Inklusion ohne aktive Mitgestaltung der Betroffenen nicht gelingen kann.
- Die Universität verpflichtet sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich im Rektoratsbericht, über konkrete Fortschritte des universitären Inklusionsprozesses und weitere Maßnahmen zu berichten. Alle zwei Jahre gibt die Universität einen konkreten Bericht über den Umsetzungsstand des AP. Spätestens fünf Jahre nach Verabschiedung des AP wird auf der Basis der Berichte die Fortschreibung des AP im Akademischen Senat diskutiert und beschlossen.

In diesem Zusammenhang sind auch die folgenden Maßnahmen zu prüfen und durchzuführen:

- Alle Vorschriften, die die Universität als Körperschaft erlässt oder erlassen hat, müssen auf ihre Inklusionswirkung geprüft und, soweit sie mit dem Prinzip der Inklusion unvereinbar sind, abgeschafft bzw. angepasst werden.
- Es müssen regelmäßige Evaluationen in Auftrag gegeben werden.

3. Inklusion als Querschnittsaufgabe mit hoher Priorität

Die Universität versteht die barrierefreie Gestaltung des Hochschulzugangs, des Studiums und des Hochschulabschlusses als Querschnittsaufgabe mit hoher Priorität. Zur Umsetzung der Pflichten aus der UN-BRK wird die Perspektive der Inklusion systemisch und organisatorisch in die universitären Entscheidungsprozesse einbezogen (Strukturqualität). Beispielhaft für eine gelungene Umsetzung sei die Ordnung zur Vergabe der Deutschlandstipendien genannt, die die individuellen Bedingungen und Voraussetzungen von Studierenden wie auch deren Engagement bei der Leistungserbringung in hohem Maße berücksichtigt. Die Erfahrungen mit dem Prinzip des Gender-Mainstreaming, den Gleichstellungsstandards oder aus den Audits familienfreundliche Hochschule oder Diversity können zur Orientierung dienen.

Ziel ist es, dass künftig in der Universität Bremen alle relevanten Entscheidungsprozesse auf ihre Verträglichkeit mit der Inklusionspflicht geprüft und abgestimmt werden.

4. Sensibilisierung und Wissensvermittlung für eine Inklusionskultur – Inklusion als ganzheitlicher Ansatz, Stärkung der Interessenvertretung

Mit den Worten "besondere Belange" verbinden manche Studierenden und Beschäftigte noch immer die Vorstellung, es ginge jetzt nur für einige Studierende und Beschäftigte um Ausnahmen, Wohltätigkeit und Extrabedingungen. Die Universität weiß um den Stellenwert der Sensibilisierung und Wissensvermittlung und sie weiß auch um den Nährboden für Diskriminierungen, sollte die Sensibilisierung nicht nachhaltig gelingen. Inklusion heißt daher auch, gemeinsam Verantwortung für Fehler und Mängel zu übernehmen. Fehlende Barrierefreiheit, egal ob in baulicher, didaktischer oder sozialer Hinsicht, ist eine Form von Diskriminierung.

Folgendes ist zu tun:

- Organisation der Vernetzung und des Erfahrungsaustausches von Studierenden, Alumni und Wissenschaftler_innen mit Behinderung / chronischer Erkrankung. Aufbau einer Community von „Expert_innen in eigener Sache“, bspw. nach dem Vorbild des kompass-Projektes. Auch Projekte wie das Mentoring-Programm des career centers können Vorbilder für die Inklusion Studierender sein.
- Angebot und Durchführung von Fortbildung und Workshops, um Diskriminierungen abzubauen, indem die Mitglieder (insbesondere Beschäftigte) der Universität über (Anti-)Diskriminierung aufgeklärt und Sensibilität erzeugt wird. Gemäß dem Diversity-Konzept werden diese Veranstaltungen mit antisexistischen, antirassistischen u.ä. Maßnahmen verknüpft. Auf an der Universität bereits vorhandene Infrastruktur kann (und soll) aufgebaut werden.
- Aufklärung über die Studienbedingungen und Ansprüche Studierender mit Beeinträchtigungen, wie sie aus diversen Studien bekannt sind; beispielhaft sind z.B. die Ergebnisse der Befragung des DSW, deren Plakatwettbewerb etc.
- Unterstützung der Aufmerksamkeit und Öffentlichkeit schaffenden Aktivitäten der IG Handicap zum Thema Barrierefreiheit („Hindernisparcours Universität“, „Unter den Treppen“, „ALL INCLUSIVE“).
- Förderung und Bekanntmachung der eingeleiteten Verbesserungen im Bereich Barrierefreiheit und der bessere Orientierung (Lageplanprojekt „Campus Barrierefrei“).

Sensibilisierung braucht es nicht allein im Bereich Lehre und Studium. Es gibt keinen Wissenschaftsbereich, der nicht auch unter dem Gesichtspunkten der Inklusion beforscht und entwickelt werden kann und sollte. Inklusion ist nicht allein eine Frage für Pädagogik oder Rechtswissenschaft. Inklusion im Sinne der UN-BRK betrifft alle Bereiche menschlichen Lebens. Vergleichbar dem Prinzip des Gender Mainstreaming müssen alle universitären Aktivitäten, insbesondere in Lehre und Forschung, auf ihre Inklusionsrelevanz überprüft und der Fokus entsprechend erweitert werden. Eine Hochschule mit universellem Forschungs- und Bildungsanspruch muss Inklusion zur übergreifenden Entwicklungsaufgabe und zum disziplinenübergreifenden Forschungsthema machen. Forschungsgegenstände und –ergebnisse

sind unter dem Aspekt Inklusion und hinsichtlich der Auswirkungen von Forschung auf das Leben behinderter und chronisch kranker Menschen zu betrachten.

Auf dem Gebiet der Beratung und Interessenvertretung hat sich an der Universität Bremen in den letzten Jahren Vieles entwickelt: Zur Beratung der Studierenden und der Mitarbeiter_innen in der Verwaltung wie der Lehrenden ist die **KIS (Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung)** eingerichtet und personell mit einer Stelle (z.Zt. 34 Stunden/Woche) ausgestattet worden. Als **IGH (Interessengemeinschaft Handicap)** organisieren sich seit den 90er Jahren betroffene Studierende, die Inklusion kontinuierlich durch verschiedene Tätigkeiten an der Universität thematisieren und Peerberatung anbieten. Die IGH wird durch die Universität und den AStA unterstützt. Daneben hat die Hochschulleitung das Amt des/der **Beauftragten für inklusives Studieren (BiS⁴)** eingerichtet und besetzt. Da die Einzelfallberatung von der KIS geleistet wird, übt die/der Beauftragte ihre/seine Rolle an der Universität Bremen dahin aus, die Hochschulleitung sowie die Kolleg_innen in den Fachbereichen in allen Fragen rund um die Organisation einer inklusiven Hochschule zu beraten und zu unterstützen sowie die Universität nach außen in diesen Fragen zu vertreten.

Alle drei Institutionen (KIS, IGH und BiS) nehmen ihre Aufgaben engagiert wahr, soweit es im Rahmen ihrer nicht selten doch noch unzureichenden personellen und sächlichen Ressourcen möglich ist. Neben den intensiven Beratungsleistungen und der Interessenvertretung von Studierenden liegt ein Schwergewicht auf der Sensibilisierung für die Chancen einer inklusiven Hochschule und die Herausforderungen für deren Herstellung. Die Sensibilisierung der Universitätsangehörigen auf möglichst allen Ebenen und in allen Bereiche kann als Weichenstellung für das Gelingen einer Hochschule für Alle bewertet werden. Unter dem Motto „Inklusion beginnt in den Köpfen“ macht die Universität die Sensibilisierung zu einer ihrer zentralen Querschnittsaufgaben und setzt dies durch konkrete Maßnahmen und organisatorische Verantwortungen um.

- Das Amt des/der Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderungen/chronischer Krankheit soll gestärkt werden. Neben der Beratung der Studierenden sollen die Beauftragten vor allem die Lehrenden und Mitarbeiter_innen der Studienverwaltung bei der Vereinbarung und Umsetzung von Nachteilsausgleichen unterstützen. Der/die Beauftragte soll an strukturellen Veränderungen in den Hochschulen mitwirken.
- Das Rektorat greift kontinuierlich Vorschläge der beratenden Institutionen (KIS, IGH, BiS) und des Expert_innenkreises auf, die sich auf Maßnahmen der Sensibilisierung beziehen und setzt diese unter deren Beteiligung um.

5. Nachteilsausgleiche offensiv entwickeln und gewähren

Der Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich (NTA) besteht sowohl im Studienverlauf als auch bei Prüfungen und sollte selbstverständlich auch beim Hochschulzugang (über Härtefallquoten hinaus) und für alle Beschäftigten der Universität gelten. Häufig werden NTA aus

⁴ BiS ist die nach der UN-BRK angepasste Bezeichnung für Beauftragte(r) für inklusives Studieren und löst damit an der Universität Bremen den Begriff Behindertenbeauftragte(r) ab..

Unwissenheit nicht oder zu spät in Anspruch genommen. Lehrenden fehlt oft das Wissen über NTA; Prüfenden bzw. den mit deren Ablauf Betrauten fehlen Beispiele guter Praxis, wie die NTAs zu organisieren sind.

Ein offensiver und selbstverständlicher Umgang mit Nachteilsausgleichen ist Merkmal einer Hochschule auf dem Weg zur Inklusion. Gute Beispiele, wie z.B. im Bereich der E-Klausuren des ZMML oder die „Drei-Expert_innen-Gespräche“, sollen stärker bekannt gemacht werden. Auf allen Ebenen muss darauf hin gewirkt werden, dass bestehende Ansprüche auf NTA auch diskriminierungsfrei gewährleistet werden. Die Verfahren über die Gewährung werden stetig qualitativ fortentwickelt. Erfahrungen der jüngeren Zeit belegen, dass die durch gute Beratung und Information geweckten berechtigten Erwartungen mitunter noch durch unangemessene, zum Teil als diskriminierend empfundene Maßnahmen enttäuscht werden, was für die Betroffenen gravierende Folgen haben kann.

Barrieren ergeben sich aus häufigen Änderungen von Prüfungsordnungen oder studienstrukturellen Veränderungen, da diese i.d.R. mit Fristen für die Beendigung des Studiums einhergehen. Dieses „Auslaufen“ von Prüfungsordnungen und/oder Studiengängen potenziert Probleme behinderter und chronisch kranker Studierender häufig; mögliche Problemlagen – und damit ggf. unnötige Studienzeiterverlängerungen - werden oft zu spät oder nicht umfassend erkannt.

Nachteilsausgleiche müssen auch darauf zielen, behinderten und chronisch kranken Studierenden die gleichen Studieninhalte und –erfolge zu ermöglichen wie ihren Kommiliton_innen. Auch wenn es z.B. im Wege von NTAs für Studierende notwendig sein kann, die mit einem geforderten Auslandssemester oder –praktikum angestrebte Qualifikation in anderer, aber vergleichbarer Form nachzuweisen bzw. zu erlangen, darf damit dennoch die Chance auf ein Auslands- und Praxissemester nicht verschlossen bleiben.

Folgendes ist zu tun:

- Die Verantwortlichen in Lehre und Studium setzen sich strukturell und in Einzelfällen für eine aktive und angemessene Realisierung von NTAs ein; die Entscheider_innen in Prüfungsausschüssen und –ämtern erhalten entsprechende Unterstützung durch Informationen und gute Beispiele.
- Beschlüsse zur Beendigung eines Studienangebots oder einer Prüfungsordnung sollen künftig Regelungen bzw. Verfahrenswege zum Nachteilsausgleich für behinderte und beeinträchtigte Studierende enthalten.

6. Inklusion und Barrierefreiheit - Menschen mit Behinderung als selbstbestimmte Studierende und Wissenschaftler_innen - Behinderung und Gesellschaft als Gegenstand von Wissenschaft, Forschung und Projektförderung

An der Universität gibt es bereits eine Reihe von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die sich mit Behinderung / Inklusion / Antidiskriminierung beschäftigen. Eines ist die Forschungsarbeit "Homo Debilis, Soziale Einbindung und Lebensbewältigung beeinträchtigter Menschen im Mittelalter" mit dem barrierefreien Ausstellungsprojekt "LeibEigenschaften",

auch die Übersetzung des Tagungsbandes „Inklusiv gleich gerecht? Inklusion und Bildungsgerechtigkeit“ hat hier Vorbildcharakter. Auch studentische Arbeiten wie bspw. die taktilen Kunstvermittlungskonzepte "Tastbarkeiten" im Gerhard Marcks Haus durch eine Kunststudentin und Alumna oder die Entwicklung eines Orientierungssystems für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen am TZI, sind bemerkenswert.

Inklusion ist Gegenstand von Wissenschaft. Studienfelder wie die Disability Studies und die Inklusive Pädagogik sind zentraler Bestandteil einer inklusiven akademischen Landschaft. Inklusion als Forschungsfeld ist interdisziplinär. Inklusion und Barrierefreiheit spielen bisher an der Universität wissenschaftlich wahrnehmbar vorwiegend im Bereich des Primar- und Elementarbereichs eine Rolle, auch die Studienangebote orientieren nur auf eine Zielgruppe sehr junger Menschen. Mit inhaltlicher Ermutigungen und Hinweisen auf verschiedene Studien- und Forschungspreise, Ausschreibungen etc. sowie mit Ringvorlesungen und Kolloquien soll vorhandenes Know How sichtbar gemacht und weitergehendes Interesse befördert werden. Dies betrifft nicht nur einzelne Forschungsrichtungen: die UN-BRK verweist auf die Notwendigkeit von Inklusion in allen Bereichen menschlichen Lebens.

Für Barrierefreiheit im Sinne von Zugänglichkeit, Erreichbarkeit oder Durchlässigkeit heißt dies vor allem prozesshafte Forschung. Technische Neuerungen können für Nutzer- und Anwendergruppen höchst unterschiedliche Effekte haben. Forschungsförderung sollte auch auf die universelle Nutzbarkeit von Ergebnissen, z.B. die neuer Technologien, zielen. Barrierefreiheit und Inklusion müssen prozesshaft stets aufs Neue mitgedacht und reflektiert werden. Der wissenschaftliche und technische Fortschritt muss sich gleichermaßen auf Barrierefreiheit erstrecken.

Die Universität Bremen forscht und lehrt in nahezu allen für den Erkenntnisgewinn und für Anwendungen in ganz unterschiedlichen Lebensbereichen relevanten Gebieten. Es gibt keinen Wissenschaftsbereich, der nicht auch unter Inklusions- oder Diversity-Gesichtspunkten relevant sein kann. Soll Inklusion alle Lebensbereiche erreichen, muss sich dies auch in den universitären Forschungen und Curricula niederschlagen. Die verschiedenen Disziplinen werden aufgefordert, nach Chancen zum Beitrag für eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft zu suchen. Inklusion, Gender Mainstreaming und Diversity sollen zu Querschnittsaufgaben auch in den Forschungs- und Lehrinhalten gemacht werden. Studierende und Promovierende sollen ermutigt werden, das Thema Inklusion in schriftlichen Arbeiten (bspw. Seminararbeiten, Bachelor- oder Masterthesis sowie Promotionen) aufzugreifen.

Dazu wird angestrebt:

- Der Inklusionsbezug soll künftig bei der Bewertung von Forschungsvorhaben durch universitäre Entscheidungsgremien/Entscheider_innen (z.B. Kommissionen) einen wachsenden Stellenwert haben.
- Die Universität (durch Gremien, Einrichtungen und Interessenvertretungen) unterstützt Projekte und Arbeiten zur Förderung der Inklusion.

7. Barrierefreiheit

Barrieren hindern behinderte oder chronisch kranke Studierende in verschiedener Weise. Im Rahmen der Quest Befragungen 2010 und 2011 gaben etwas über 11 % der Befragten an, durch eine Behinderung/chronische Krankheit im Studium beeinträchtigt zu sein. Dazu kommen Mitarbeiter_innen und Lehrende mit Beeinträchtigung, Menschen mit kleinen Kindern, die auf Barrieren stoßen. Schon hieraus lässt sich abschätzen, Barrierefreiheit ist zwingend notwendig für ca. 10 % der Studierenden, bedeutet aber in zahlreichen Fällen auch Komfort für alle. Barrieren ergeben sich vor allem beim Zugang (dazu unter a), in der Lehre (dazu unter b), aber auch in der Kommunikation (dazu unter c). In diesen drei Aufgabenfeldern wird für den künftigen Inklusionsprozess die gegenseitige Information und Abstimmung zwischen dem Rektorat und den Inklusionsakteuren (IGH, KIS, BiS, Expert_innenkreis) von großer Bedeutung für den Erfolg und die Nachhaltigkeit sein.

a) Barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gewährleisten

Trotz vieler Bemühungen sind längst nicht alle Gebäude und Einrichtungen auf dem Campus barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar. Die Herstellung einer weitest gehenden Barrierefreiheit ist mit einem erheblichen Sanierungs- und Modernisierungsbedarf verbunden, den die Universität nicht ohne zusätzliche Ressourcen decken kann. Die fehlende Barrierefreiheit beschränkt das Recht behinderter Studierender auf die freie Wahl ihres Studienortes und Studienfaches und erschwert die Durchführung ihres Studiums. Die IGH hat mit verschiedenen – auch überörtlich auf positive Resonanz gestoßen - Projekten einerseits auf die Herausforderungen aufmerksam gemacht (Ausstellungsprojekt „Hindernisparcours Universität“), andererseits aber auch mit relativ geringen Ressourcen die Barrieren zur Auffindbarkeit universitärer Gebäude verringert (Lageplanprojekt „Campus Barrierefrei“). Ein „Runder Tisch Barrierefreiheit“ ist eingerichtet und führt die verschiedenen Interessengruppen und die Mitarbeiter des Dezernates 4 (Bau) zusammen. Hieraus sind unter Leitung der BiS bereits mehrere Strategiesitzungen hervorgegangen, in die zunehmend weitere Akteure der Universität eingebunden werden konnten. Gleichwohl bleibt ein großes Handlungsfeld.

Folgende Punkte sollen prioritär bearbeitet werden:

- Die Bedürfnisse körper-, seh- und hörbeeinträchtigter wie die chronisch kranker, psychisch beeinträchtigter und neurodiverser Studierender müssen bei der Planung (Neubau und Anmietung) berücksichtigt werden.
- Der Bestand ist im Wege nachholender Herstellung von Barrierefreiheit an die Bedürfnisse körper-, seh- und hörbeeinträchtigter wie die chronisch kranker und psychisch beeinträchtigter Studierender anzugleichen. Dies erfolgt, indem bei jeder anstehenden Renovierungs-/Sanierungsmaßnahme die Möglichkeiten zur Herstellung von mehr Barrierefreiheit in den Planungsvorgang integriert und entsprechende Vorschläge unterbreitet werden.
- Freiflächen sollen zunehmend barrierefrei gestaltet werden (Beleuchtung, sichere Wege, Unileitsystem).

- Die Universität wirkt gegenüber dem Studentenwerk auf die barrierefreie Gestaltung von dessen Einrichtungen hin (barrierefreie Mensagegestaltung, fehlende Wohnheimplätze für beeinträchtigte Studierende).
- Die unter 4. genannten Sensibilisierungsmaßnahmen greifen bauliche Barrieren auf und eröffnen Wege für Universitätsmitglieder, wie sie durch eigenes Handeln Barrieren für die Betroffenen geringer werden lassen können.
- Zur Qualitätssicherung sämtlicher Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet sich die Universität Bremen, aktiv auf die laufende Fortbildung insbesondere der Mitarbeiter_innen zu Fragen barrierefreien Bauens hinzuwirken.
- Die Universität wird systematisch den Bedarf für Maßnahmen nachträglicher Barrierefreiheit durch eine Bestandsaufnahme der Räume und Plätze ermitteln; hierzu werden Leitlinien einer solchen Bedarfsermittlung an einem geeigneten Gebäude erprobt; in einem ersten Schritt werden die Gebäude des GW1, idealerweise noch in der 2. Jahreshälfte 2013, geprüft; die universitären Interessenvertretungen (SBV; IGH; AS-tA) wie auch die ortsnahen Betroffenen werden aktiv und frühzeitig einbezogen; zur Ermöglichung von Synergieeffekten durch eine wissenschaftliche Begleitung des Erhebungsprozesses wird Kontakt zu einschlägigen Studiengängen (insbesondere Architektur der Hochschule Bremen; Komplexes Entscheiden der Universität Bremen) hergestellt; die Beteiligung von Studierenden einschlägiger Studiengänge soll zugleich der Sensibilisierung wichtiger beruflicher Akteursgruppen (Planer, Architekten) dienen; über die Prioritätenliste ist dezentral Einverständnis mit allen Betroffenen zu suchen, wobei die Federführung beim Dez.4 und den jeweiligen Gebäudeverantwortlichen (z.B. Fachbereichsverantwortlichen) liegt.

b) Barrierefreie Lehre und barrierefreies Studium

Dass eine inklusive Hochschule eine barrierefreie Didaktik verlangt, wissen Einige, manche Lehrende sind bereits mit konkreten Forderungen befasst und häufig im Einzelfall auch um Verbesserungen bemüht. Dennoch ist zu konstatieren: Was barrierefreie Didaktik konkret verlangt, ist selten bekannt. Unterstützungsangebote für die Lehrenden fehlen noch weitgehend. Gefördert werden sollte (z.B. im Rahmen von Kooperationen) die differenzierte Befassung mit den verschiedensten Formen von chronischen Erkrankungen/Beeinträchtigungen und deren sehr unterschiedlichen Folgen für Teilhabedefizite sowie die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen. Dabei sind auch die besonderen Belange psychisch beeinträchtigter Studierender zu berücksichtigen.

Die Umsetzung folgender Maßnahmen wird angestrebt:

- Initiierung von Modellprojekten zur Entwicklung und Implementierung einer barrierefreien Hochschuldidaktik
- Weiterentwicklung von Fortbildungsangeboten für Lehrenden, bewusste Hinweise auf diese und Wertschätzung für ihre Wahrnehmung
- Die Herausforderungen und konkreten Maßnahmen barrierefreier Didaktik sind in sämtliche Qualitätsoffensiven, z.B. ForStA-Projekt, Tag der Lehre, Akkreditierungen, Geschlechtergerechtigkeit, Leitbildentwicklung, Diversity Management usw. einzubinden.

- Die Universität baut ein adäquates Unterstützungsangebot für Studierende mit Behinderungen aus, z.B. Umsetzungsdienste für die Adaption von Studienmaterialien insbesondere für sehbehinderte/blinde und hörgeschädigte Studierende sowie Studierende mit Teilleistungsstörungen; Sicherung des barrierefreien Zugangs zu Katalogen und Systemen der Universitätsbibliotheken.
- In Gesprächen mit Kooperationspartnern an ausländischen Hochschulen oder in Praktikumsbetrieben werden Auslandssemester und Praxissemester von behinderten und chronisch kranken Studierenden ausdrücklich thematisiert und es wird über Realisierungsmöglichkeiten und spezielle Angebote und Unterstützung beraten.

c) Barrierefreie Kommunikation und Information

Der Zugang zu Information und Kommunikation ist grundlegend für die Teilhabe am akademischen Leben und Arbeiten. Die neue Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung, kurz BITV 2.0, beschreibt Anforderungen für barrierefreie Kommunikation und Information.

- Die Universität entwickelt einen Arbeitsplan, wie sie schrittweise die insbesondere auch die sich aus der BITV 2.0 ergebenden Anforderungen umsetzt und wie der daraus resultierende Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarf erfüllt werden kann.

d) Barrierefreie Dienstleistungen

Zahlreiche Dienstleister beleben den universitären Campus mit ihren Angeboten, die mehr oder weniger zugänglich und nutzbar sind für die Gesamtheit der Mitglieder der Universität.

- Die Universität wirkt auf Dienstleister auf dem Universitätsgelände ein, damit diese ihre Dienstleistungen barrierefrei anbieten.
- Die Universität arbeitet perspektivisch an einem breiteren Angebot barrierefreier Freizeitaktivitäten.

e) Barrierefreies Wohnen

Der von privater Seite und vom Studentenwerk zur Verfügung gestellte Wohnraum ist nicht immer ausreichend auf die Bedürfnisse aller Studierenden ausgerichtet.

- Die Universität wirkt auf Anbieter von Wohnraum ein, um ein ausreichendes Angebot barrierefreier Wohnungen/Zimmer für beeinträchtigte Studierende anbieten zu können.

8. Persönliche und technische Assistenzen/Hilfen und Beratung

Beeinträchtigte und chronisch kranke Studierende sind täglich und regelmäßig auf persönliche und technische Assistenzen/Hilfen angewiesen; dies in umso größerem Maße, je weniger bauliche Barrieren beseitigt sind und technische Einrichtungen - dem Prinzip des „Universal Design“ widersprechend - nur für eine begrenzte Gruppe Studierender effektiv nutzbar sind. Selbst organisatorische Abläufe lassen sich mit Rücksicht auf Barrierefreiheit inklusiver gestalten und können den Bedarf an persönlichen (meist kostenintensiveren) Assistenzen

mindern. Gleichwohl wird auch bei größtmöglicher Barrierefreiheit und höchster Anpassungsflexibilität ein Bedarf an persönlicher Assistenz und technischen Hilfen je nach individueller Beeinträchtigung bleiben.

Erste wichtige Schritte hin zur Vorhaltung assistiver Technologien und Hilfen sowie persönlicher Assistenzen sind getan:

- in der SUUB ist ein Arbeitsplatz für Sehbehinderte vorhanden
- Ruheräume IGH und im GW 1 sind eingerichtet
- Trageservice Mensa wird angeboten
- Campusführung für Studierende mit Beeinträchtigung durch KIS/IGH wird angeboten
- Begleitung zu schwierigen Gesprächen bei BAföG-Amt, Lehrenden durch IGH wird angeboten.

Darüber hinaus bedarf es weiterer Ausstattungen und der Organisation persönlicher Assistenzen. Allerdings sind für deren Finanzierung und Bereitstellung in vielen Fällen soziale Leistungsträger mit und/oder neben der Universität zuständig.

- Soweit nicht schon bei der Grundausstattung der Bedarf an Hilfsmitteln/Assistenzen durch Barrierefreiheit verringert oder vermieden werden kann (dazu oben unter 7. lit. a), ist die Universität aufgefordert, die Abstimmung mit den anderen Leistungsträgern zu suchen bzw. zu unterstützen, damit die Anspruchsberechtigten kurzfristig und umfassend die ihnen zustehenden Hilfen nutzen und damit ihr Studium betreiben können (auf Punkt 4. in Teil II. wird verwiesen).
- Die Beratung der Studierenden durch die verschiedenen Akteur_innen und Beteiligten (KIS, IG Handicap, PTB/Studentenwerk, Studienzentren, BiS, ZKfF, ADE) soll weiter vernetzt und in ihrer Qualität gesichert werden.

9. Vernetzung

Die Intersektionalität verschiedener Identitäten bietet die Möglichkeit, dass sich die Interessengruppen an der Universität besser vernetzen können. Der Erfahrungsaustausch dieser Gruppen wird daher durch die Universitätsleitung gefördert, z.B. im Netzwerk Antidiskriminierung.

10. Sachliche und personelle Unterstützung

Trotz aller Einsicht in Sparnotwendigkeiten wird Inklusion Geld kosten. Informationsmaterial, Vorträge von Expert_innen, Organisation von Veranstaltungen usw. bedürfen der Absicherung. Die Universität verpflichtet sich, in der finanziellen Ausstattung der bestehenden Institutionen nicht hinter das bisherige Maß zurückzufallen. Die Universität prüft gleichzeitig, inwieweit sich neue und zusätzliche Ressourcen erschließen lassen, um die benannten Maßnahmen auch materiell zu flankieren - insbesondere hinsichtlich der notwendigen geschäftsführende Unterstützung der Akteur_innen in und um den Expert_innenkreis herum.

II. Beiträge der Universität Bremen für einen Landesaktionsplan

Die Universität bringt sich in die Entwicklung des Landesaktionsplanes Bremen aktiv ein.

1. Bremen als Ort der Vielfalt und Inklusion

Die Universität setzt sich bei den politisch Verantwortlichen dafür ein, das Bundesland Bremen zu einem Ort der Vielfalt und Inklusion zu entwickeln. Ein solches Ziel sollte sich u.a. in den allgemeinen Zielen der verschiedenen Landesgesetze (auch § 4 BremHG), in der Inklusionsverträglichkeit von Verordnungen und Haushaltsentscheidungen, in Initiativen auf Bundesebene sowie im Stadtmarketing niederschlagen. Konkret wird die Universität fordern, dass das geplante Leitsystem für den Campus der Universität Bremen im Landeshaushalt Bremens finanziell abgesichert wird.

Die Universität wirkt auf Landesebene darauf hin, dass neben Bauunterhaltungsmitteln im Landeshaushaltsplan jeweils auch angemessene finanzielle Mittel zur schrittweisen nachträglichen Herstellung von Barrierefreiheit bereitgestellt werden.

2. Übergänge zu Beginn und zu Ende des Studiums verbessern

Eine inklusive Hochschule eröffnet für eine größere Anzahl von beeinträchtigten Schulabsolvent_innen die reale Chance auf ein erfolgreiches Hochschulstudium und nach dessen Abschluss wiederum größere berufliche Teilhabemöglichkeiten. Die Umsetzung der Potentiale verlangt neben dem Abbau von Vorurteilen bei denjenigen, die die Schul- bzw. Hochschulabsolvent_innen beratend begleiten, vor allem auch die intensive Vernetzung der beteiligten Akteure (z.B. Gymnasien, Berufsfachschulen, Berufsbildungswerke, Arbeitsagenturen, Integrations(fach)dienste, Betreuer, Eltern und Hochschulen u.v.m.). Das Land Bremen sollte daher die personellen Ressourcen schaffen/benennen, um für die Übergänge zu sensibilisieren, zu beraten, Weichen im Einzelfall frühzeitig zu stellen und die Schnittstellen zu managen.

3. Verankerung des Inklusionsgedankens im Hochschulrecht

Das Ziel „Inklusive Hochschulen“ sollte im Bremischen Hochschulgesetz unter § 4 verankert werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte (weiterhin) auf der Sicherung der Chancen im Hochschulzugang behinderter und chronisch kranker Studierender liegen. Die bestehenden Härtefallregelungen sind ein wichtiges Instrument, im Umfang jedoch bei weitem nicht angemessen: die mittels Härtefallquoten verbesserten Zulassungschancen können und werden nicht nur von behinderten oder chronisch kranken Studienbewerber_innen, sondern auch anderen Bewerber_innen mit besonderen Belangen (z.B. Eltern, Pflegende u.ä.) genutzt. Die bereits beim Hochschulreformgesetz 2010 von der LRK eingebrachte Forderung nach einer Erhöhung der Härtefallquote auf 7,5% sollte erneuert und um eine Mindestplatzklausel ergänzt werden. Ferner sind die Härtefallregelungen auf alle Qualifikationsphasen anzuwenden, wie es die Universität im Bereich der Masterzulassung bereits praktiziert. In zulassungsbeschränkten Studiengängen mit wenigen Studienplätzen wirkt ohne diese Erweite-

rungen die Härtefallklausel nicht, weil kein oder nur ein Platz in der Härtefallquote vergeben werden kann.

Der chancengleiche Zugang wird zudem häufig erschwert, wenn bestimmte Vorleistungen oder Auswahlkriterien (im Bachelor- oder Masterstudium) von Bewerber_innen aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht ohne weiteres zu erbringen sind – z.B. bestimmte Praktika oder Auslandsaufenthalte. Hier sind spezielle Nachteilsausgleiche für den Nachweis von Leistungen vorzusehen.

Folgende Regelungen sollten im Hochschulrecht getroffen werden:

- Aufnahme des Ziels Inklusive Hochschule in § 4 BremHG (durch entsprechende Neuformulierungen in den Absätzen 6 und 11);
- Aufnahme bzw. Fortschreibung gesetzlicher Regelungen zum Nachteilsausgleich bei der Zulassung zu grundständigen wie zu Master-Studiengängen bezogen auf besondere Zugangsvoraussetzungen sowie Auswahlkriterien und Auswahlverfahren sind zu schaffen bzw. zu verbessern (Vergabeverordnung und Regelung des Masterzugangs im BremHG) und
- eine gesetzliche Erhöhung der Härtequote auf 7,5% und Einführung einer Mindestplatzklausel von zwei Plätzen ist anzustreben (Vergabeverordnung).

4. Schnittstellen organisieren, um Sozialleistungen und anderen Inklusionsmaßnahmen nahtlos zu gewährleisten

Ein inklusives Studium verlangt angemessene Vorkehrungen in ganz verschiedener Hinsicht (vor allem baulich, didaktisch, beim Studien- und Lehrbetrieb, beim Prüfungsablauf, bei der individuellen Tagesgestaltung der beeinträchtigten Studierenden und bei vielem mehr). Der Abbau baulicher Barrieren betrifft den Neubau und die Anmietung ebenso wie die nachträgliche Barrierefreiheit des Bestandes. Der inklusive Lehr- und Studienbetrieb verlangt neben vielfältigen organisatorischen Anpassungsmaßnahmen auch persönliche und technische Assistenzen und Hilfen im Einzelfall, die häufig mit finanziellem Aufwand verbunden sind. Selbst für Expert_innen sind die rechtlichen Zuständigkeiten für die Finanzierung der Inklusionsmaßnahmen schwer zu durchschauen. Für einkommenslose Studierende ist neben der Gesetzlichen Krankenversicherung häufig die Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) als Leistungsträger zuständig. Daneben kommen die Hochschulfinanzierung (Ausstattung der Hochschulen mit barrierefreier Technik), aber auch die Hochschule selbst sowie sämtliche Förderer Bremer Hochschulen in Betracht (Stiftungen, Studentenwerk u.a.).

Die begrenzten Leistungsansprüche und deren restriktive Handhabung durch die Leistungsträger bewirken zudem, dass viele Studierende die benötigten technischen Hilfen oder personellen Assistenzen nicht rechtzeitig, nicht in dem erforderlichen Umfang und nicht für alle Studienabschnitte erhalten. Für den Bachelor nach einer Berufsausbildung, die weiterbildenden Master-Studiengänge, postgraduale Weiterqualifizierungen (z.B. Promotion) oder freiwillige Praktika bzw. Auslandsaufenthalte werden Leistungen der Eingliederungshilfe meist versagt. Die einkommens- und vermögensabhängige Gewährung der Eingliederungshilfe be-

nachteiligt Studierende mit Behinderungen/chronischer Krankheit und kann zu einer „Eintrittsbarriere“ für den Hochschulzugang werden. Die Inkompatibilität von Eingliederungshilfe und modernen Bildungswelten verhindert bzw. erschwert für Studierende mit entsprechendem Unterstützungsbedarf die gleichberechtigte Teilhabe an der Hochschulbildung.

Für den Bereich des Studiums sind die Herausforderungen im Zusammenhang mit vielfältigen und sich zum Teil überschneidenden Zuständigkeiten praktisch nur wenig erprobt. Hilfreiche Anschauungen liefert die Arbeitswelt, denn für den Bereich des Arbeitslebens sind die Herausforderungen bereits länger bekannt und angegangen, vgl. die vielfältigen Regelungen über Zuschüsse an Arbeitgeber zur Sicherung der beruflichen Teilhabe (schwer)behinderter Beschäftigter.

Vergleichbare Regelungen wird es zugunsten von behinderten Studierenden in dieser Konsequenz nicht über Nacht geben; allerdings sollten die Herausforderungen evaluiert und Lösungen für eine nahtlose Leistungsgewährung entwickelt werden. Das Land Bremen hat als für die Eingliederungshilfe zuständiger Leistungsträger eine koordinierende Verantwortung aus dem SGB IX, die im Landesaktionsplan gerade mit Rücksicht auf die Förderung des Hochschulstudiums für behinderte Menschen zu konkretisieren ist.

Das Land Bremen ist aufzufordern:

- seine Praxis der Vergabe der Eingliederungshilfe für behinderte oder chronisch kranke Studierende durch die örtlichen bzw. überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu überprüfen.
- sich an der Gesetzesinitiative zur Erneuerung des Sozialrechts zu beteiligen, mittels derer die Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs an moderne, politisch gewollte Bildungsverläufe angepasst wird.
- Das Land Bremen sollte auf die sonstigen Sozialleistungsträger hinwirken, um eine nahtlose Leistungsgewährung sicherzustellen. Es sind geeignete Ansprechpartner zu benennen. Die Kooperation mit der Universität zur Umsetzung der Sozialleistungsansprüche ist zu gewährleisten.

III. Ressourcen

Inklusion gibt es nicht zum Nulltarif; trotz aller Nachhaltigkeitseffekte wird Inklusion auch mit spezifischen, zusätzlichen Kosten verbunden sein. Eine Hochschule muss je nach Ausgangslage (bspw. bauliche Barrierefreiheit) und nach Art und Ausmaß der Beeinträchtigungen und Behinderungen für die zu treffenden angemessenen Vorkehrungen finanzielle bzw. personelle Ressourcen einsetzen, will sie das Ziel der Inklusion erreichen. Dies sollte z.B. in Zielvereinbarungen auch sichtbar werden. Leistungsparameter sind daraufhin zu überprüfen, ob sie den besonderen Bedingungen und häufigen Erschwernissen im Studium hinreichend Rechnung tragen (beispielsweise ist ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit ein denkbar schlechter Indikator).

Im Zuge der Entwicklung des Landes- und Universitätsaktionsplans müssen die Bedingungen und Ansprüche offen kommuniziert und praktikable Wege erarbeitet werden. Aus Sicht der Universität sollte es darum gehen, alle Beteiligten in die Pflicht zu nehmen.

Angesichts der vom Wissenschaftsrat attestierten Unterfinanzierung der Hochschulen im Lande Bremen sind die möglichen finanziellen Aufwände zur Herstellung von Barrierefreiheit und Verfolgung des Inklusionsziels hochschulseitig sehr begrenzt.

Notwendig ist daher:

- Bereitstellung zusätzlicher Mittel – insbesondere zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit – für die Hochschulen durch das Land Bremen.
- Ausweisung spezieller Mittel zur Inklusionsförderung im Kontrakt zwischen Hochschule(n) Senatorin für Bildung & Wissenschaft.

Darüber hinaus können und sollen Ressourcen durch die Hochschulen wie folgt erschlossen werden:

- Nutzung von Drittmittel-Ausschreibungen und privater Spendenbereitschaft zur Finanzierung einer inklusionsfördernden Infrastruktur bzw. personell unterstützter Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen (z.B. Geschäftsstelle für Aktionsplan-Umsetzung).
- Aufnahme des Inklusionsziels in die Personalentwicklungsmaßnahmen sowie hochschuldidaktischen Fortbildungen.
- Prüfung von Deputatsermäßigungen für mit Inklusionsaufgaben betraute Beschäftigte.